



Reglement über die Ausbildung und Ernennung von

- Leistungsrichter-Anwärtern WT (L-WT-A)
- Leistungsrichtern WT (L-WT)
- Prüfungsleitern WT (PL-WT)
- Organisationsleitern WT (OL-WT)

1 Einleitung Präambel

Da es für den RCS immer schwieriger wird, geeignete Richter für Working-Tests zu finden, sind der Vorstand und die Verantwortlichen zur Überzeugung gelangt, dass es richtig ist, vermehrt Richter aus unseren eigenen Reihen und in unserem Land zu rekrutieren. Diese sollen befähigt werden, Prüfungen mit Dummys kompetent und korrekt zu richten. Diese Prüfungen ohne Wild sind gewissermassen ein Äquivalent zu Prüfungen mit Wild, sie sollen Jagd nah gestaltet sein, haben aber eine sportliche Komponente.

Die Verantwortung für die Ausbildung von Richtern für Working-Tests liegt bei der Jagdkommission des RCS. Das Anforderungsprofil richtet sich nach dem Working-Test Reglement des RCS.

Grundlage dieses Ausbildungsreglements ist die jeweils geltende Prüfungs- und Leistungsrichterordnung der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen.

2 Allgemeine Bestimmungen

LR-WT-A, LR-WT, PL-WT dürfen an Prüfungen, an welchen sie Anwartschaften machen, richten oder als Prüfungsleiter agieren, selber keinen Hund führen. Werden voneinander unabhängige Prüfungen an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt, gilt diese Regelung für jeden Tag separat.

3 Ernennung zum Leistungsrichter-Anwärter WT

Als LR-WT-A darf nur vorgeschlagen werden, wer:

- seit mindestens 3 Jahren Mitglied des Retriever Club Schweiz ist
- in der Schweiz wohnhaft ist
- in der Lage ist, ein sachliches und objektives Urteil gegenüber jedermann zu fällen und zu vertreten
- jagdliches Verständnis hat
- selber mehrere Retriever in seinem Besitz (mit anerkannter FCI-Ahnentafel) erfolgreich geführt und nachfolgenden Leistungsausweis erbracht hat:
- 2 x Working-Tests in der Klasse Open bestanden mit "SG"
- 1 beständenes Field Trial à l'anglaise
- oder alternativ die Apportierprüfung B des RCS bestanden mit "SG"

Kandidaten, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden vom Präsidenten der Jagdkommission und durch den Vorstand des RCS zur Wahl als LR-WT-A vorgeschlagen.

4 Ausbildung

- 4.1** Während seiner Ausbildungszeit (Minimum zwei, Maximum drei Jahre) muss der LR-WT-A an möglichst vielen Working-Tests teilnehmen. Er muss den Ethologie-Kurs der TKJ besucht sowie die theoretische Prüfung des RCS (siehe Informationsblatt im Anhang) für LR-WT-A bestanden haben.
- 4.2** Er muss mindestens 6 Anwartschaften machen. Diese sind wie folgt aufgeteilt:
- 2 in der Leistungsklasse Working-Test Beginner
 - 2 in der Leistungsklasse Working-Test Novice
 - 2 in der Leistungsklasse Working-Test Open

Die Anwartschaften müssen unter mindestens fünf verschiedenen Richtern abgelegt werden und erfordern auch die Anwesenheit bei der Auswahl der Aufgaben dieser Prüfungen.

- 4.3** Der LR-WT-A beschafft sich vor der Prüfung die nötigen Dokumentationen wie Reglemente und Schreibunterlagen. Auf letzteren sind während der Prüfung die gezeigten Leistungen der Hunde festzuhalten. Diese Unterlagen bilden die Grundlage sowohl für die Besprechung der Arbeit mit den Richtern und Hundeführern als auch für den zu erstellenden Bericht.
- 4.4** Der LR-WT-A hat nach jeder Anwartschaft einen schriftlichen Bericht über die von ihm beurteilten Leistungen der Hunde zu verfassen und dem Richterobmann RO (wird aus dem Richterergremium an der Prüfung jeweils vorab bestimmt) sowie der Jagdkommission innert 30 Tagen zuzustellen. Der RO (Richterobmann) überprüft den Bericht formell und inhaltlich auch auf jagdliches Verständnis. Etwaige Beanstandungen der Arbeit oder des Verhaltens des Richteranwärters oder sonstige Unstimmigkeiten mit dem Richteranwärter sind diesem schriftlich und zeitnah mitzuteilen. Ungenügende Berichte können zur Überarbeitung zurückgewiesen werden oder führen zur Wiederholung der Anwartschaft. Der RO erstellt zuhanden der JK eine Beurteilung.
- 4.5** Der Präsident der Jagdkommission erstattet alljährlich Bericht an den Vorstand RCS über den Ausbildungsstand des LR-WT-A.
- 4.6** Das Erlöschen der Anwartschaft erfolgt:
- durch Verzicht des LR-WT-A
 - durch Aberkennung infolge Nichterfüllens von Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 4 oder das Erfüllen von nur Teilen davon
 - durch Verweigerung des Ernennungsantrags zum LR-WT-A durch die Jagdkommission.

5 Ernennung zum nationalen und internationalen Leistungsrichter WT

- 5.1 Anwärter, deren Ausbildung abgeschlossen ist, werden durch den Vorstand des Clubs als Leistungsrichter WT vorgeschlagen.
- 5.2 Dem Antrag beizufügen sind:
- ;
 - Richteranwärterberichte;
 - die Beurteilung durch die Richter, bei welchen die Anwartschaften stattfanden.

Die Anträge sind dem Vorstand des RCS bis spätestens Ende des Vereinsjahres einzureichen.

6 Prüfungsleiter WT – Organisationsleiter WT

- 6.1 **Der Prüfungsleiter WT** wird durch die Jagdkommission ernannt. Er muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Mindestens 3-jährige WT Richtertätigkeit oder zwei Anwartschaften als Prüfungsleiteranwärter bei zwei verschiedenen Workingtests und Prüfungsleitern..
 - Der PL-WT muss selber einen oder mehrere in seinem Besitz befindliche Retriever (mit anerkannter Ahnentafel) erfolgreich führen oder geführt haben (mit SG bestandene Open Klasse auf einem WT).
 - Exzellente Kenntnisse der Prüfungsordnung des RCS und des Leistungsniveaus der Hunde auf Schweizer Prüfungen
 - Der Prüfungsleiter darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.
 - Bei Prüfungen, die an verschiedenen Tagen am gleichen Wochenende stattfinden, kann der WT-PL starten, wenn er am Prüfungstag kein Richteramt und keine PL ausübt
- 6.2 **Der Organisationsleiter WT:**
- ist verantwortlich für die gesamte Organisation im Vorfeld, während und im Anschluss eines Working-Tests.
 - sollte jagdliches Verständnis haben und einen Retriever auf WTs führen oder geführt haben
 - sollte über eine mindestens 3-jährige Mitgliedschaft im RCS verfügen
 - über Organisationstalent und geistige Beweglichkeit verfügen
 - Der Organisationsleiter darf an der von ihm organisierten Prüfung keinen Hund führen.
 - Organisationsleiter WT werden durch die Jagdkommission bestimmt.
- 6.3 **Sanktionen.** Die Prüfungsleitung oder eine Richtergruppe können Führer, deren Verhalten an der Prüfung krass ungebührlich ist, sei es durch Nichtbefolgen von richterlichen Anordnungen, unangemessenes Massregeln des Hundes oder die in starkem Masse gegen Bestimmungen von Reglementen verstossen, von der Prüfung ausschliessen oder wegweisen. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. In schwerwiegenden Fällen kann eine Sperrung verfügt werden. Ein Ausschluss oder Wegweisungsentscheid ist anschliessend schriftlich zu begründen und dem Hundeführer

und dem Prüfungsleiter mitzuteilen. Dem betroffenen Hundeführer steht gegen solche Entscheide innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlich begründeten Entscheides der Rekurs an den RCS offen. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen. Der RCS wahrt das rechtliche Gehör des Hundeführers und der Richtergruppe.

- 6.4** Einem Hundeführer steht das Recht der Einsprache gegen einen Entscheid einer Richtergruppe offen. Die Einsprache ist schriftlich oder mündlich innert einer Stunde nach Abschluss der Prüfungsarbeit beim Prüfungsleiter anhängig zu machen. Dieser entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den Hund bei der betreffenden Aufgabe nicht beurteilt haben, über die Einsprache endgültig. Das rechtliche Gehör des Hundeführers und der betroffenen Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Einspracheentscheid kann auf Gutheissung mit Abänderung der Benotung, Wiederholung des Prüfungsfaches oder auf Abweisung lauten. Er ist mündlich oder schriftlich zu begründen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Korrektheit

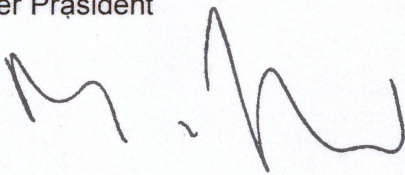
Der in diesem Reglement in männlicher Form abgefasste Text gilt sinngemäss auch für die weibliche Form. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

7.2 Genehmigung

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung des Retriever Club Schweiz vom 20.8.2020 genehmigt. Es ersetzt diejenigen vom 7.04.2018, 07.06.2010, 13.04.2013 und 16.04.2016. Es tritt per 20.8. 2020 in Kraft.

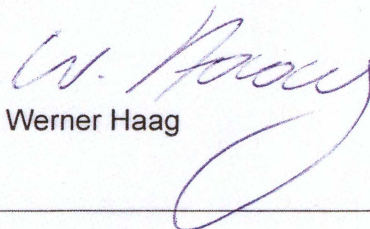
Retriever Club Suisse (RCS)

Der Präsident



Michael Gruber

Der Präsident der Jagdkommission



Werner Haag

ANHANG

Informationen zur Theorieprüfung der Jagdkommission RCS für angehende Richter

Die theoretische Prüfung ist schriftlich und hat den Zweck einen Einblick in das Fachwissen des Anwärters zu erhalten.

Die Fragen beziehen sich auf folgenden Themen:

- Rassenkenntnisse
- Wesen und Anlagen
- Jagdarbeit
- Apportierarbeiten mit Dummy
- Apportierarbeiten mit Wild

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

Das heisst für den

- Richteranwärter für Dummyarbeiten von 20 Punkte / 15 Punkte
- Richteranwärter für Kaltwildarbeiten von 25 Punkte / 18.75 Punkte
- Richteranwärter für Jagdarbeiten von 30 Punkte / 22.5 Punkte
- Richteranwärter für Schweissarbeiten von 20 Punkte / 15 Punkte

Die theoretische Prüfung wird von Mitgliedern der Jagdkommission, zusammen mit Richtern, welche Kenntnisse im Wesen und Anlage sowie in den jeweiligen jagdlichen Arbeiten haben, abgenommen.

Bei Nichtbestehen kann die theoretische Prüfung innert sechs Monaten einmal wiederholt werden.

Zur Vorbereitung können folgende Werke beigezogen werden:

- Rassenkenntnisse: Beim DRC online: (www.drc.de/rassen) ausführliche Beschreibungen der Rassen, Rasseporträts sowie ausführliche Beschreibungen des Wesens und der Anlagen.)
- Für die verschiedenen Jagdarbeiten: (Lehrmittel für eine in der Schweiz anerkannte Jägerprüfung, PO's)
- Apportierarbeit mit Dummy: Verschiedene Bücher zum Thema z.B. Verena Ommerli "Dummyarbeit mit Retrievern", Norma Zvoltski "Retriever Kosmos" Leitfaden der FCI für Working Tests
- Apportierarbeiten mit Wild: (Arbeitsreglemente bzw. Prüfungsordnungen)

September 2020